

Vorgaben und Erläuterungen zum Bereich Kooperationsräume

Stand 20. Mai 2022

Dieses Dokument stellt den aktuellen Stand der Beschlüsse und Vorgaben zum Thema Kooperationsräume dar. Wenn Sie weitere Fragen haben, dann nehmen Sie bitte Kontakt auf mit strategieprozess@ekiba.de.

Grundsätzliche Beschlüsse

1. Damit Kirche in der Fläche präsent bleiben kann, erscheint es notwendig, dass Gemeinden, hauptamtliche Mitarbeiter*innen und weitere kirchliche Orte und Präsenzen verstärkt zusammenarbeiten. Um dies verbindlich und transparent zu regeln, braucht es eine strukturelle Verankerung. Zusammenarbeit soll helfen, Überlastung zu reduzieren und gabenorientiert arbeiten zu können. Ziel ist auch, Freiräume für innovatives Arbeiten zu öffnen.
2. Mit dem „Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen“ wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, in der Kooperation strukturell verankert und umgesetzt wird. Dies ist besonders relevant, wo gemeinsam Verantwortung für Personal übernommen wird oder Ressourcen geteilt werden, z.B. gemeinsame Nutzung von Gebäude. Hier müssen auch staatliche Anforderungen gut im Blick sein (Sozialversicherungsabgaben, Umsatzsteuer etc.).
3. Mit der Einrichtung von Kooperationsräumen werden die verschiedenen kirchlichen Präsenzen in einer geographischen Region miteinander verknüpft. Die kirchlichen Präsenzen umfassen dabei nicht nur die Pfarr- und Kirchengemeinden, sondern auch andere kirchliche Einrichtungen, z.B. den Religionsunterricht in Schulen, Einrichtungen des Bezirks oder der Diakonie.
4. Kooperationsräume sollen perspektivisch zu einer Entlastung der Haupt- und Ehrenamtlichen in den Gemeinden, Gremien und Verwaltungen führen. Dazu bedarf es einer kritischen Überprüfung der Strukturen und einer klaren Zuordnung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Nur wenn klar geregelt ist, wer was berät und entscheidet, kann ein Zuwachs von Gremienarbeit verhindert werden.
5. Um die Aufgaben eines selbständigen Rechtsträgers und die finanziellen Aufgaben dauerhaft leisten zu können, erscheint eine gewisse Mindestgröße von Gemeinden sinnvoll und notwendig. Die Landessynode hat vor diesem Hintergrund einen Begleitbeschluss gefasst, in dem Kirchengemeinden mit weniger als 1000 Mitgliedern gebeten werden, eine Vereinigung ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Dies gilt auch für Kirchengemeinden, die sich mit anderen Kirchengemeinden auf dem Gebiet derselben Kommune befinden.

Ausgestaltung von Kooperationsräumen

6. Die Kooperationsräume werden durch den Bezirkskirchenrat nach Anhörung der Bezirkssynode eingerichtet. Jede Gemeinde wird einem Kooperationsraum zugeteilt und ist zur konstruktiven Beteiligung am Kooperationsraum verpflichtet. Die Gemeinden sollen in den Prozess

einbezogen werden. Die Festlegung der Kooperationsräume erfolgt im Rahmen des Bezirkskonzepts bis Ende 2023.

7. Für die strukturelle Ausgestaltung eines Kooperationsraums stehen vier Modelle zur Auswahl: (I) Vereinigung zu einer Kirchengemeinde (ggf. mit Pfarrgemeinden), (II) Gründung eines Gemeindeverbands, (III) Einrichtung eines Vernetzungsraums oder (IV) Einrichtung einer überparochialen Dienstgruppe der Hauptamtlichen.
8. Da die Einrichtung einer überparochialen Dienstgruppe zwar eine inhaltliche Abstimmung ermöglicht, aber die gemeinsame Nutzung von Ressourcen nicht erleichtert, kann es sich dabei nur um eine Übergangslösung handeln. Entsprechend muss in solchen Fällen erklärt werden, in welchem zeitlichen Horizont die Dienstgruppe in eines der drei anderen Modelle überführt wird.
9. Die Mitglieder der Kooperationsräume müssen bis Ende 2025 festlegen, welches Strukturmodell sie anstreben. Sie sollen sich dazu mit dem Bezirk und ggf. dem EOK abstimmen. Die Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im EOK.
10. Bei einer Vereinigung schließen sich mehrere Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammen. Dabei besteht die Möglichkeit, die bisherigen Kirchengemeinden in Pfarrgemeinden innerhalb der neuen Kirchengemeinde zu überführen und damit in einer relativen Selbständigkeit zu belassen. Die neue Kirchengemeinde übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchengemeinden und ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts voll geschäftsfähig.
11. Bei der Gründung eines Gemeindeverbands entsteht eine neue, zusätzliche Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der die beteiligten Kirchengemeinden rechtlich selbstständig bleiben. Über die Satzung des Gemeindeverbands wird festgelegt, welche Aufgaben auf den Verband übertragen werden. Die Gründung und Führung eines Gemeindeverbands sind mit einem gewissen administrativen Aufwand verbunden. Daher empfiehlt sich diese Lösung vor allem wenn eine gewisse Quantität (Anzahl der beteiligten Gemeinden) und Qualität (Tiefe der Zusammenarbeit) erreicht werden kann.
12. Bei der Einrichtung eines Vernetzungsraumes bestehen sehr große Freiheiten in der inhaltlichen Ausgestaltung. Gedacht ist er als eine Möglichkeit, in Einzelabstimmung auch neue Ideen zu verwirklichen, die sich nicht mit den anderen Modellen abbilden zu lassen. Ein Vernetzungsraum ist eine Körperschaft kirchlichen Rechts. Dadurch ist in diesem Fall eine Kirchengemeinde zu benennen, welche die Rechtsgeschäfte des Vernetzungsraums nach Außen führt.
13. Die verschiedenen Modelle haben unterschiedliche Vor- und Nachteile. Es ist daher notwendig, dass sich Kooperationsräume nach einer grundsätzlichen Verständigung über die inhaltliche Ausgestaltung ihrer Kooperation Rechtsberatung beim Evangelischen Oberkirchenrat zur rechtlich-strukturellen Ausgestaltung einholen.

Fragen, Rückmeldungen und Problemanzeigen gerne an das Kernteam: strategieprozess@ekiba.de - Daniel Völker und Florian Hahnfeldt